

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Aufgrund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und nach Artikel 16 der Verordnung vom 23. Juni 1933 über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die folgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: LGZ Landis & Gyr Zug AG

Zusatz zu: Präzisionsblindverbrauchszähler mit 3 elektronischen Mess-Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.



Typen:	ZMR 1φ1 ZMR 2φ1
Nennspannungen:	3 × 57,7/100 V ... 3 × 220/380 V
Nennströme (Grenzströme):	
ZMR 1φ1; ZMR 2φ1	1 A, 5 A
ZMR 1φ1-1/2; ZMR 2φ1-1/2	1 (2) A
ZMR 1φ1-5/10; ZMR 2φ1-5/10	5 (10) A
Frequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V

Fabrikant: LGZ Landis & Gyr Zug AG

Zusatz zu: Präzisionsblindverbrauchszähler mit 3 elektronischen Mess-Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.



Typen:	ZMS 1φ1 ZMS 2φ1
Nennspannungen:	3 × 57,7/100 V ... 3 × 220/380 V
Nennströme (Grenzströme):	
ZMS 1φ1; ZMS 2φ1	1 A, 2 A, 5 A
ZMS 1φ1-1/2; ZMS 2φ1-1/2	1 (2) A
ZMS 1φ1-5/10; ZMS 2φ1-5/10	5 (10) A
Frequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V
Zusatzeinrichtungen:	Die bei der Firma Landis & Gyr üblichen.

Der Verkauf dieser Zahler erfolgt auch durch die Firma Sodeco-Sara SA,
Genf

Wabern, 17 August 1976

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission
R. Zwicky

4991

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Aufgrund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und nach Artikel 16 der Verordnung vom 23. Juni 1933 über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: AEG, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Berlin
Vertreten durch: Elektron AG, Au ZH



Niederspannungs-Stromwandler

Typ:	K 3
Primärströme:	150 A...800 A
Sekundärstrom:	5 A
Nennleistung:	5 VA...15 VA
Klasse:	0,5 S
Höchste Betriebsspannung:	0,6 kV
Prüfspannung:	3 kV
Frequenz:	50 Hz
Typ:	K 4
Primärströme:	200 A...1000 A
Sekundärstrom:	5 A
Nennleistung:	5 VA...15 VA
Klasse:	0,5 S
Höchste Betriebsspannung:	0,6 kV
Prüfspannung:	3 kV
Frequenz:	50 Hz

Wabern, 31. August 1976

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
R. Zwicky

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Maler- und Gipsermeisterverband hat, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, je einen Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung im Malergewerbe (Malermeister) und über die Berufsprüfung im Malergewerbe (Malerpolier) eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die allfällige Einsprachen innert vier Wochen zu richten sind.

Bern, 4. Oktober 1976

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung für Berufsbildung

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Birner Rudolf F., geb. 9. Februar 1929, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Frauenlobstrasse 24, D-8 München 2 (BRD):

In Egg bei Zürich, Hof «Im Fischer», waren Sie aufgrund der am 27. Februar 1973 unterzeichneten Abonnementserklärung bis am 31. Januar 1976 Abonnet des Telefonanschlusses (01) 86 02 40. Sie blieben den PTT-Betrieben Telefntaxen von 393 Franken schuldig und erhoben im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag mit der Begründung, diese Taxen seien von Dritten zu bezahlen.

Mit der Unterzeichnung der Abonnementserklärung für einen Telefonanschluss anerkannten Sie, dass sich Ihre Rechte und Pflichten nach den jeweils geltenden, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen richten (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Telegraf- und Telefonverkehr vom 14. Okt. 1922 [TVG]). Zu den Pflichten gehört laut Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (3) vom 13. September 1972 zum TVG (V[3]), die Telefonrechnungen innert Monatsfrist zu bezahlen. Eine allfällige Benützung des Telefonanschlusses durch Dritte geschieht unter der Verantwortlichkeit des Abonneten; zu den Benützern treten die PTT-Betriebe in kein unmittelbares Rechtsverhältnis (Art. 22 TVG). Ihr Einwand im Betreibungsverfahren kann daher nicht gehört werden. Aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 22 TVG, Artikel 92 Absatz 1 V(3) sowie Artikel 15 der Vollziehungsverordnung zum PTT-Organisationsgesetz sind Sie mithin verpflichtet, die ausstehenden Telefntaxen von 393 Franken sowie die Betriebskosten von 83.30 Franken zu entrichten.

Dieser Verwaltungsentscheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Innert 30 Tagen vom Datum der Notifikation an können Sie bei der Generaldirektion PTT, 3000 Bern 33, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; Beweismittel sind zu bezeichnen und beizulegen. Wird von diesem Rechtsmittel innert Frist kein Gebrauch gemacht, so steht der Verwaltungsentscheid gemäss Artikel 40 VwVG einem rechtskräftigen Urteil gleich und ist vollstreckbar.

Sie werden hiermit aufgefordert, Telefntaxen und Betriebskosten im Gesamtbetrag von 476.30 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf das Postcheckkonto 80-10 der Kreistelefondirektion Zürich einzuzahlen.

Bern, 4. Oktober 1976

Generaldirektion PTT
Rechtsabteilung

Verfügung
über das Parkieren von Fahrzeugen
auf dem SBB-Areal bei der Station Lungern

(Vom 16. September 1976)

Die Kreisdirektion II
der Schweizerischen Bundesbahnen in Luzern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr

sowie die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem im Eigentum der SBB stehenden Stationsplatz westlich und nördlich der Station Lungern wird verboten. Auf dem südlich der Station Lungern gelegenen Freiverladeplatz ist das Parkieren innerhalb der markierten Parkfelder gestattet.
2. Die Parkplätze werden mit den erforderlichen Signalen und Markierungen versehen.
3. Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt in Kraft.

Allfällige Beschwerden gegen diese Verfügung sind binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesrat anzubringen.

Luzern, 16. September 1976

Schweizerische Bundesbahnen
Kreisdirektion II, Luzern

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1976
Date	
Data	
Seite	540-545
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 834

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.